

Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ vom 31. Januar 1979

(zuletzt geändert am 30. Januar 2020)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Ges.-Bl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 6. November 1978 folgende Satzung für die Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur der Stiftung

"Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Biberach an der Riß. Er führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung "Der Hospital Biberach".

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung dient der freien Wohlfahrtspflege insbesondere durch Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen in Heimen und öffentlichen Einrichtungen sowie durch materielle Unterstützungen. Die Hilfe der Stiftung soll grundsätzlich subsidiär sein.

(2) In diesem Rahmen ist der überlieferte Stiftungszweck zeitgemäß zu interpretieren und den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im örtlichen Bereich der Stadt Biberach an der Riß.

§ 3 Gemeinnützigkeit der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Der Stiftungszweck soll aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt werden.

(2) Die Organe der Stiftung haben unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze einen angemessenen Ertrag des Stiftungsvermögens anzustreben.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stadt Biberach nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.

(2) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

(3) Für den Geschäftsgang der Stiftung finden die Vorschriften der Stadt Biberach Anwendung, soweit von den Stiftungsorganen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind
der Gemeinderat der Stadt Biberach (§ 7),
der Hospitalrat (§ 8) und
der Hospitalverwalter (§ 9).

§ 7 Gemeinderat als Stiftungsorgan

(1) Der Gemeinderat der Stadt Biberach ist oberstes Organ der Stiftung. Er hat die Aufsichtsfunktion gegenüber den übrigen Organen der Stiftung und kann von ihnen jederzeit Bericht verlangen.

(2) Zudem obliegt dem Gemeinderat

1. der Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans,
2. die Festlegung der Jahresrechnung,
3. die Wahl des Hospitalrates,
4. die Bestellung des Hospitalverwalters und seiner Stellvertreter,
5. die Genehmigung von Vermögensveränderungen, die für die Stiftung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
6. die Zustimmung zur Übernahme von Aufgaben des Hospitals im Rahmen von § 2, die in ihren finanziellen Auswirkungen erheblich sind,
7. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten der Stiftung, die wegen ihrer grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung vom Hospitalrat vorgelegt werden,
8. die Änderung der Stiftungssatzung.

§ 8 Hospitalrat

(1) Der Hospitalrat ist für alle Angelegenheiten des Hospitals zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er berät alle Angelegenheiten vor, für die der Gemeinderat nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zuständig ist.

(2) Der Hospitalrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern sowie dem Hospitalverwalter als Vorsitzendem. In gleicher Zahl sind Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Hospitalrates und die Stellvertreter werden vom Gemeinderat als oberstem Stiftungsorgan jeweils für die Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben bis zur Neuwahl des Hospitalrates die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Die Sitzungen des Hospitalrates sind grundsätzlich öffentlich; Vorberatungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(5) Der Hospitalrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Hospitalverwalter

(1) Der Hospitalverwalter ist Vorsitzender des Hospitalrates und Leiter der Stiftungsverwaltung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Hospitalrat kann ihm weitere Zuständigkeiten übertragen.

(2) Der Hospitalverwalter und seine Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Stadt Biberach auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Der Hospitalverwalter und seine Stellvertreter müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Stadt Biberach stehen.

(3) Der Hospitalverwalter hat insbesondere auf die Erfüllung und Einhaltung des Stiftungszweckes und auf die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens hinzuwirken.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hospitalrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hospitalverwalter anstelle des Hospitalrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hospitalrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Dasselbe gilt auch für die Stellvertreter des Hospitalverwalters. Die Mitglieder des Gemeinderats und des Hospitalrates haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch ihr Amt entstehenden Aufwendungen nach der jeweiligen Regelung der Stadt Biberach für die Mitglieder des Gemeinderats. Der Hospitalverwalter und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung für das Ehrenamt. Die jeweilige Höhe der Entschädigung bestimmt der Gemeinderat in Stiftungs-sachen im Einvernehmen mit dem Hospitalrat.

(2) Erleidet ein Mitglied des Hospitalrates in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dienstunfall, so hat es dieselben Ansprüche wie ein Ehrenbeamter.

§ 11 Vermögensausfall

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Stadt Biberach, die das Vermögen wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann vom Gemeinderat der Stadt Biberach im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung am	SZ-Nr.	Vorstehende Fas- sung gilt ab:
(S) 31.01.1979	20.11.1978	31.01.1979	25	
(Ä) 22.02.1990	07.02.1990	01.03.1990	50	
(Ä) 30.08.1994	05.09.1994	01.09.1994	202	
(Ä) 01.06.1999		07.06.1999	127	
			BIKO	
(Ä) 15.07.2014	24.07.2014	23.07.2014	28	
(Ä) 26.07.2019		31.07.2019	29	01.08.2019
(Ä) 30.01.2020	12.02.2020	12.02.2020	5	01.01.2020